

Eidgenössisches Justiz- und  
Polizeidepartement EJPD  
Herr Bundesrat Beat Jans  
3003 Bern

per Mail an:

[vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch](mailto:vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch)  
[helena.schaer@sem.admin.ch](mailto:helena.schaer@sem.admin.ch)  
[michelle.truffer@sem.admin.ch](mailto:michelle.truffer@sem.admin.ch)

Bern, 17. Oktober 2024

**Vernehmlassungsantwort zur Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2024/1717 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/399 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands) sowie weiteren Änderungen des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung.

Der Schengener Grenzkodex (SGK) bestimmt die Regeln für die Kontrolle an Aussen- und Binnengrenzen des Schengenraums. Um auch in Zukunft eine einheitliche Handhabung der Regeln sicherzustellen, hat die EU den Grenzkodex revidiert. Einige der Bestimmungen erfordern Anpassungen im Schweizer Recht, hauptsächlich des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG). Diese sind Teil der ersten von drei Vorlagen, die der Bundesrat gebündelt zur Vernehmlassung vorgelegt hat. Die zweite betrifft eine kleine materielle Änderung des AIG, welche es dem EDA ermöglicht, auf das ETIAS-System (European Travel Information and Authorization System) zuzugreifen, die dritte beschränkt sich auf redaktionelle Anpassungen des AIG. Gegen die letzten beiden hat der SGB keine Einwände.

Als Schengen-Mitglied ist die Schweiz zur Übernahme von Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands verpflichtet. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) hat sich bisher immer hinter das Schengen-Abkommen gestellt und befürwortet grundsätzlich die Übernahme und Umsetzung der revidierten EU-Verordnung. Einige Punkte betrachtet der SGB allerdings mit Skepsis. Diese werden im Folgenden detailliert dargestellt.

Als Reaktion auf die Migrationskrise und die Covid-19 Pandemie, als verschiedene Schengen-Staaten einseitige Grenzkontrollen eingeführt haben, enthält der revidierte SGK genauere Bestimmungen, die erfüllt sein müssen, damit ein Land *in begründeten Ausnahmefällen* wieder Grenzkontrollen einführen darf. Ausserdem erhält die EU neu die Befugnis, in schweren Notlagen zum Schutz der Gesundheit ihrer Bürgerinnen und Bürger koordinierte Reisebeschränkungen an den Aussen- und Binnengrenzen sowie Grenzkontrollen an den Binnengrenzen anzuordnen. Wie bisher dürfen die Staaten darüber hinaus weitergehende Massnahmen ergreifen. Die dafür erforderlichen Anpassungen im

Schweizer Recht sind geringfügig. Die Wiedereinführung von Grenzkontrollen ist neu im Gesetz statt in der Verordnung geregelt, an den Zuständigkeiten von EJPD und Bundesrat ändert sich nichts.

Der SGB begrüsst, dass die Revision eine Stärkung der Grundidee des Schengener Abkommens beabsichtigt. Der revidierte SGK hält insbesondere fest, dass die temporäre Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen nur als letztes Mittel erfolgen darf. Der SGB weist aber auch daraufhin, dass die Revision, die maximal zulässige Dauer für Binnengrenzkontrollen auf zwei, bzw. drei Jahre erhöht. Dieser Entscheid ist aus Sicht SGB unverhältnismässig. Die zahlreichen Binnengrenzkontrollen führen bereits heute zu gravierenden Behinderungen des Waren- und Berufsverkehrs und schaden Europas wirtschaftlicher Entwicklung. In Zukunft drohen noch längere und noch häufigere Binnengrenzkontrollen.

Eine weitere grosse Änderung betrifft die Einführung des neuen Überstellungsverfahrens (SGK, Artikel 26 bis 32). Damit erhalten die Mitgliedstaaten ein zusätzliches Instrument, welches ihnen in Grenzgebieten im Rahmen einer bilateralen Zusammenarbeit ermöglicht, Personen, die nicht einreise- oder nicht aufenthaltsberechtigt sind, und die kein Asyl- oder Schutzgesuch stellen wollen, an denjenigen Schengen-Staat zurückzuweisen, aus dem sie unmittelbar eingereist sind. In der Regel handelt es sich dabei um ein Nachbarland. Die Umsetzung ins Schweizer Recht erfolgt durch den neuen Artikel 64c<sup>bis</sup> im AIG mit dem Titel «Wegweisung bei Kontrollen im grenznahen Raum». Damit ergänzt der Artikel die bestehenden Regelungen zu Wegweisungen. Die Ausweitung der Möglichkeiten zur Wegweisung wird die Anzahl Personenkontrollen in Grenzgebieten sehr wahrscheinlich erhöhen. Es ist allerdings unklar, ob damit, wie beabsichtigt, eine Reduktion der Sekundärmigration erreicht werden kann, denn sofern die aufgegriffenen Personen ein Asylgesuch stellen wollen, ist die Schweiz dazu verpflichtet, dieses entgegenzunehmen und zu prüfen. Erst danach kann eine Person begründet auf das Dublin-Abkommen an einen anderen Staat zurückgewiesen werden.

Aus diesem Grund erachtet der SGB die Einführung des Überstellungsverfahrens als nicht zielführend. Er fordert den Bundesrat auf, die Grundrechte von Migrantinnen und Migranten und den Zugang zum Asylverfahren jederzeit zu gewährleisten. Zudem unterstützt der SGB folgende Vorschläge der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH):

- Zur Erhöhung der Transparenz und Überprüfung der Wirksamkeit sollte der Bundesrat öffentlich ausweisen, wie viele Personen mit welchem Verfahren weggewiesen werden.
- Zur Sicherstellung der Rechtssicherheit von Grenzschutzbehörden und Migrantinnen und Migranten sollte der Bundesrat auf Verordnungs- oder Weisungsstufe genauer definieren, was mit «grenznahem Raum» gemeint ist.
- Die Wegweisungsverfügungen sollten standardmässig und nicht nur auf Verlangen in eine für die Person verständliche Sprache übersetzt werden.

#### **Art. 64f AIG**

<sup>1</sup> Die zuständige Behörde stellt sicher, dass die Wegweisungsverfügung ~~auf Verlangen~~ schriftlich oder mündlich in eine Sprache übersetzt wird, die von der betroffenen Person verstanden wird oder von der ausgegangen werden kann, dass sie sie versteht.

<sup>2</sup> **Die zuständige Behörde stellt sicher, dass die Wegweisungsverfügung, die** ~~Wird die~~ **Wegweisungsverfügung mittels Standardformular nach Artikel 64b oder 64c<sup>bis</sup> Absatz 3 eröffnet wird, schriftlich oder mündlich in eine Sprache übersetzt wird, die von der**

**betroffenen Person verstanden wird oder von der ausgegangen werden kann, dass sie sie versteht.** ~~so erfolgt keine Übersetzung.~~ Den betroffenen Personen ist **zudem** ein Informationsblatt mit Erläuterungen zur Wegweisungsverfügung abzugeben.

- Beschwerden gegen die Wegweisungsverfügung müssen eine aufschiebende Wirkung haben, sonst wird das Beschwerderecht zur Farce. In der Praxis ist es für weggewiesene Personen fast unmöglich, aus dem Ausland Beschwerde gegen die Wegweisung aus der Schweiz einzureichen.

**Art. 64cbis, Abs. 4 AIG**

Eine Beschwerde gegen Verfügungen nach Absatz 1 ist innerhalb von fünf Arbeitstagen nach deren Eröffnung einzureichen. ~~Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Beschwerdeinstanz entscheidet innerhalb von zehn Tagen über deren Wiederherstellung.~~ **Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Das Gericht entscheidet innerhalb von fünf Arbeitstagen, ob die aufschiebende Wirkung aufrechterhalten wird.**

Wir danken Ihnen herzlich für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND**



Pierre-Yves Maillard  
Präsident



Daniel Lampart  
Leiter SGB-Sekretariat und Chefökonom